

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der
Monumenta Germaniae Historica
herausgegeben von

JOHANNES FRIED

HANS MARTIN SCHALLER

HORST FUHRMANN

RUDOLF SCHIEFFER

50. Jahrgang

1994

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Zum undatierten Diplom 132 Ottos des Großen für Fulda

Von

Heinrich Wagner

I. Einführung

Otto I. hat während seiner Regierungszeit (936–973) fünf Urkunden für die Reichsabtei Fulda ausgestellt, bemerkenswerterweise alle während der Zeit des Abtes Hadamar (927–956). Von diesen fünf Diplomen liegen vier noch im Original vor: D 2 (936 Okt. 14), D 55 (943 Mai 24), D 131 (951 Jan. 19) und D 160 (953 Jan. 1)¹. Der besondere Reiz des fünften Stückes D 132, das im folgenden näher untersucht werden soll, liegt darin, daß es nicht im Original, sondern – wenn man einmal von einem frühneuzeitlichen Druck absieht² – nur im ‚Codex Eberhardi‘, also durch eine Abschrift des vielfach als Fälscher geschmähten fuldischen Mönchs Eberhard aus dem 12. Jahrhundert überliefert ist. Bekanntlich stellte dieser um 1160 im Auftrag seines Abtes Marquard I. (1150–65) nicht nur die noch gültigen, sondern auch die im Laufe der Zeit verlorengegangenen Gerechtsame seiner Abtei zusammen und ging dabei mit der historischen Wahrheit nicht immer ganz korrekt um³.

1) DO I 436 von angeblich 940 Dez. 1 gibt sich zwar als Original, ist aber nach der Vorbemerkung der Herausgeber eine Fälschung ohne echte Vorlage aus der Mitte des 13. Jahrhunderts.

2) Johann Friedrich Schannat, *Corpus Traditionum Fuldensium* (1724), S. 237 n. 579. Zur Beurteilung dieser Überlieferung vgl. Vorbemerkung zu D 132.

3) Zu Eberhards Arbeitsweise vgl. Otto Konrad Roller, *Eberhard von Fulda und seine Urkundenkopien* (Zs. f. Hess. Gesch. u. Altertumskunde N.F. 13. Supplement, 1901, passim). Die arabische Seitennumerierung ist in Rollers zweiteiliger Arbeit zweimal verwendet: im eigentlichen Text und in einem zweiten Teil, der die im Codex Eberhardi (CE) enthaltenen Urkunden und sonstigen Aufzeichnungen kommentierend beschreibt. Seitenzahlen, die sich auf den zweiten Teil beziehen, sind in den folgenden Anmerkungen durch vorangestelltes CE gekennzeichnet.

Zum besseren Verständnis der mit D 132 zusammenhängenden Probleme sei zunächst sein Inhalt kurz vorgestellt:

Kaiser Otto schenkt für sein Seelenheil und das seines Vaters, des Königs Heinrich, Königsgut (*quasdam res proprietatis nostre*) an die Kirche des hl. Bonifatius zu Fulda unter Abt Hadamar, und zwar das Dorf Nordheim im Salzgau in der Grafschaft des Grafen und königlichen Getreuen Otto (*villam Northeim vocatam in pago Salzgowie in comitatu Ottonis comitis fidelis nostri*) mit allen Zugehörungen.

Den Anlaß zu einer erneuten Untersuchung von D 132 bot die Bearbeitung des 1992 erschienenen Heftes Mellrichstadt des Historischen Atlases von Bayern⁴. Im Rahmen dieses Werkes waren vor allem die besitz- bzw. herrschaftsgeschichtlichen Aspekte des Diploms zu würdigen. Angesichts der einigermaßen schwierigen Überlieferungsverhältnisse, insbesondere der Tatsache, daß sowohl *Nordheim* wie auch *Salzgowie* auf Rasur stehen, mußte vor allen Dingen geklärt werden, ob es sich bei der Schenkung eines königlichen Gutes an Fulda – das ist der unbestreitbare Mindestinhalt der Urkunde – 1. um ein Nordheim, das 2. in *pago Salzgowie* lag, handele. Es stellte sich aber sehr bald heraus, daß die inhaltlichen Probleme nicht isoliert betrachtet werden konnten, sondern nur durch eine Erörterung aller mit D 132 zusammenhängenden Fragen zu lösen waren. Die Ergebnisse dieser Untersuchung, die u.a. zu einer Neu-datierung des D 132 führten, sollen im folgenden vorgestellt werden.

II. Zur Frage der Echtheit von D 132

Unzweifelhaft ist, daß das Formular des Urkundentextes von Eberhard mehrfach verändert und ursprünglich zugehörige Teile weggelassen wurden. Unzweifelhaft ist auch, daß in der Abschrift des D 132 im Codex Eberhardi an mehreren Stellen radiert und gebessert wurde. Damit stellt sich ernsthaft die Frage nach der Echtheit des D 132 überhaupt.

Noch am wenigsten schwer wiegt, daß Eberhard einzelne Formelteile eigenmächtig abgewandelt bzw. umgestellt und das Eschatokoll der Urkunde mitsamt der Datierung weggelassen hat. Wesentlich problematischer ist, daß er an mehreren Stellen radiert und gebessert hat. Bei der intitulatio hatte er offenbar ursprünglich richtig *rex* geschrieben⁵, dieses aber später radiert und durch das für die Zeit Abt Hadamars († 956)

⁴ Heinrich Wagner, Mellrichstadt (HAB Teil Franken, Reihe I/29) 1992.

⁵ So jedenfalls Karl Foltz, der Bearbeiter von D 132, in Anm. a.

anachronistische *imperator* ersetzt. Schon Roller vertrat die Meinung: „Beim Titel kann man von Eberhard jede erdenkliche Willkür und Unregelmäßigkeit erwarten“⁶. Weniger harmlos als die falsche Bezeichnung Ottos als *imperator* ist, daß ausgerechnet die für den Besitztitel entscheidenden topographischen Angaben des Kontextes (Nordheim und Salzgau) auf Rasur stehen. Bereits 1850 stellte Ernst Friedrich Johann Dronke fest: „Beide Namen sind von späterer Hand corrigiert“⁷. Erstaunlicherweise konstatierte der Bearbeiter des D 132 in der Diplomata-Ausgabe der MGH, Karl Foltz, in Anmerkung e) nur, daß in B (= Codex Eberhardi) *Salzgo* auf Rasur stehe. Dagegen schloß Otto Konrad Roller sich Dronkes Ansicht an und präziserte die am Text vorgenommenen Änderungen so: „Die Namen Northeim ... in ... Salzgowie stehen auf Rasur, der letztere über ursprünglichem Salegewe; der unter Northeim ausradierte Name muß kürzer gewesen sein, als dieser“⁸.

Der wissenschaftlichen Redlichkeit halber muß vorausgeschickt werden, daß eine definitive Entscheidung über die Echtheit des Urkundeninhalts kaum zu treffen ist. Ebenso wäre auch ein grundsätzlicher Zweifel daran möglich, der nur zwei Dinge als unbestreitbar einzuräumen hätte:

1. Es hat ein fünftes Diplom Ottos d. Gr. für Fulda gegeben.

2. Sein Gegenstand war die Schenkung eines königlichen Gutes. Da ein stringenter Nachweis, daß Eberhard kein Interesse an einer totalen Verfälschung des Diploms haben konnte, heute nicht mehr zu erbringen ist, wäre für den radikalen Skeptiker die Untersuchung der Echtheit des Inhalts an dieser Stelle schon beendet.

Will man sich nicht mit diesem doch etwas unbefriedigenden Ergebnis begnügen, dann muß man wahrscheinlich zu machen versuchen, daß Eberhard den Urkundeninhalt nicht oder nicht gänzlich verfälscht hat. Immerhin gibt es neben nachgewiesenen freien Fälschungen und Interpolationen echter Urkunden eine ganze Reihe von Diplomen, bei denen sich durch parallele Überlieferung nachweisen läßt, daß Eberhard den jeweiligen Urkundeninhalt sachlich korrekt wiedergegeben hat⁹.

6) Roller (wie Anm. 3) S. 44 m. Anmm. 2, 3 und 4.

7) Ernst Friedrich Johann Dronke, *Codex diplomaticus Fuldensis* (1850) (zit. Dronke, CDF); S. 321 f. n. 689; hier 321 Anm. Roller (wie Anm. 3) CE S. 46 f. n. 224.

8) Roller (wie Anm. 3) CE S. 47 (zu S. 46 f. n. 224).

9) Vgl. hierzu von der älteren Literatur die o.g. Arbeit von Roller (wie Anm. 3); zu den päpstlichen Urkunden für Fulda nunmehr Mogens Rath sack,

Sieht man also einmal von der Möglichkeit ab, daß die Schenkung ursprünglich einen ganz anderen Ort in einem ganz anderen Gau zum Gegenstand hatte, dann bietet es sich vom Methodischen her an, zunächst die Funktion der Rasuren zu untersuchen, die D 132 in Mißkredit gebracht haben.

Der Bearbeiter des D 132 in der Diplomata-Ausgabe argumentiert in seiner Vorbemerkung, daß die Lage von Nordheim gerade durch den Zusatz „im Salzgau“ zweifelhaft werde. Eine Begründung hierfür bleibt er freilich schuldig. Da aber die Angabe des Gaues im frühen und hohen Mittelalter die häufigste Lageangabe überhaupt ist, kann diese Behauptung nicht überzeugen. In Wahrheit dürften seine Zweifel wohl ausschließlich dadurch verursacht worden sein, daß die Gauangabe auf Rasur¹⁰ steht. Das heißt, daß die bereits gefertigte Abschrift nachträglich verändert, der von Eberhard ursprünglich (korrekt ?) kopierte Text also möglicherweise später von ihm verfälscht wurde¹¹. So jedenfalls beschreibt Roller im Anschluß an Engelbert Mühlbacher die Methode Eberhards bei der Verfälschung von DKar I 116; dieser habe zuerst die Urkunde ganz kopiert, dann die Namen radiert und neue hingeschrieben¹². Für Eberhards Abschrift von D 132 läßt sich diese Verfahrensweise aber mit Bestimmtheit ausschließen. Diese als Indiz für die sachliche Echtheit des Diploms doch sehr wichtige Erkenntnis konnte natürlich nicht an Hand einer Photographie, sondern nur durch eine Autopsie der Handschrift gewonnen werden¹³. Das Ergebnis ist folgendes: Eberhard hatte *Northeim* zunächst nur abgekürzt (*North*.¹⁴) und

Die Fuldaer Fälschungen. Eine rechtshistorische Analyse der päpstlichen Privilegien des Klosters Fulda von 751 bis ca. 1158 (= Päpste und Papsttum 24/I, II); aus dem Dänischen übers. von Preben Kortnum Mogensén, wiss. betreut von Harald Zimmermann; 2 Teilbände, 1989.

10) Roller (wie Anm. 3) CE S. 46 f. n. 224.

11) Über Eberhards Vorlage läßt sich heute keine Klarheit mehr gewinnen. Das in der Diplomata-Ausgabe nicht abgedruckte Rubrum der Eberhardschen Kopie (s. Edition) trägt für eine Beantwortung dieser Frage leider auch nichts aus.

12) Roller (wie Anm. 3) CE S. 42 ff. n. 210.

13) Da der Codex Eberhardi normalerweise nicht mehr zur Benutzung vorgelegt wird, bin ich Herrn Dr. Hans-Peter Lachmann vom Hessischen Staatsarchiv Marburg zu größtem Dank verpflichtet, daß er mir eine Untersuchung des in Frage kommenden Doppelblattes ermöglichte und – unter Zuhilfenahme einer Quarzlampe – bei der Gewinnung der Befunde und deren Interpretation behilflich war.

14) Daher war bereits Roller (wie Anm. 3) CE S. 47 zu dem Ergebnis gekommen, daß der unter *Northeim* ausradierte Name kürzer gewesen sein müsse als dieser.

wahrscheinlich mit kapitalem *N* (wie im Rubrum) geschrieben. Offenbar nur um der größeren Klarheit willen, d.h. um spätere Fehldeutungen des zunächst abgekürzt geschriebenen Ortsnamens auszuschließen, entschloß er sich nachträglich, diesen auszuschreiben. Um den hierfür erforderlichen Raum zu gewinnen, radierte er das End-*m* des vorhergehenden Wortes (*uillam*) und versah das *a* mit einem Kürzungsstrich. Vorderhand nicht erklärbar ist, warum er bei dieser Gelegenheit das kapitale, etwas schmalere *N* von *North*. durch ein breiteres *N* in unzialer Majuskel ersetzte¹⁵, das er etwas nach links rückte. Durch engere Schreibung der auf dieses *N* folgenden Buchstaben gewann er den nötigen Platz für die Ausschreibung des Ortsnamens.

Ganz ähnlich verfuhr Eberhard bei dem Gaunamen (*Salzgowē*). Das *S* schrieb er ebenfalls nachträglich in unzialer Majuskel, weshalb er die übrigen Buchstaben etwas nach rechts rücken mußte. Das unvollständig radierte *l* links von dem neuen *l* ist deutlich zu erkennen. Rechts vom alten *l* ist ein Buchstabenrest erkennbar, bei dem es sich wohl um den verbindenden Schrägstrich (zwischen oberem und unterem Querstrich) eines radierten *z* handelt, das über die ganze Zeilenhöhe ging, d.h. wie ein Buchstabe mit Oberlänge geschrieben war. Jedenfalls stand hier kein *e*, wie Roller annahm¹⁶. Leider ist der auf das alte, radierte *g* folgende Buchstabe¹⁷ durch Radieren sowie teilweises Überschreiben durch das neue *g* nicht mehr zu identifizieren. Ihm war, dies ist wieder deutlich zu erkennen, ein *e* übergeschrieben. Am Ort des *o* von *Salzgowē* – an dieser Stelle ist das Wort getrennt – das im Satzspiegel relativ weit rechts steht, wurde nicht radiert; dort befand sich vorher sicher kein Schrift- oder sonstiges Zeichen. Auf der nächsten Zeile läuft der Text mit dem *we* von *Salzgowē* ganz normal und unkorrigiert weiter. Dies gilt übrigens auch für die unmittelbar folgende Angabe des Grafennamens.

So weit der handschriftliche Befund. Aus ihm läßt sich zumindest eine wichtige Folgerung ziehen: Die Rasuren, auf denen die Wörter *Northheim* und *Salzgowē* stehen, dienten Eberhard sicher nicht zu einer Verfälschung seiner eigenen Abschrift. Beabsichtigt war vielmehr in erster Linie, jede Mehrdeutigkeit bei den Lageangaben auszuschließen.

15) Denkbar wären am ehesten dekorative Absichten, etwa Hervorhebung der Anfangsbuchstaben, Verschönerung oder ‚Modernisierung‘ des Schriftbildes.

16) Damit entfällt auch die Notwendigkeit, nach einem Otto als Grafen im Saalegau zu suchen. S. aber unten.

17) Da ‚gau‘ ausgedrückt werden sollte, kommen alle Vokale außer *i* in Frage.

Über die Wirksamkeit des so geschaffenen Rechtstitels kann dieser Befund freilich nichts aussagen, ebensowenig über die Korrektheit der topographischen Angaben. Hierbei wären zwei Möglichkeiten denkbar:

1. Nur Nordheim ist korrekt, der Salzgau nicht. In diesem Fall könnte im verschollenen Original entweder der heute im Lk. Meiningen gelegene Ort gemeint gewesen sein, der auch heute noch Nordheim „im Grabfeld“ heißt, oder Nordheim „im Tullifeld“, d.h. der heute Kaltenordheim genannte Ort (Lk. Bad Salzungen). Für eines dieser beiden anderen Nordheim, in denen Fulda nachweislich ebenfalls begütert war, mag man in Fulda mehrere Rechtstitel besessen haben, während man für Nordheim „vor der Rhön“ (alter Lk. Mellrichstadt) – aus welchem Anlaß auch immer – einen solchen benötigte. Was lag da näher, als dem wirklichen oder vermeintlichen Recht nachträglich eine urkundliche Grundlage zu verschaffen.

2. Möglichkeit: Beide Angaben (Nordheim und Salzgau) sind korrekt. In diesem Fall handelt es sich zweifelsfrei um Nordheim/Rh., denn nur dieses kann mit einiger Berechtigung als im Salzgau gelegen bezeichnet werden¹⁸. Allerdings kompliziert es die Beurteilung der Korrektheit der Angaben von D 132, daß die Lagebezeichnung des Ortes Nordheim „im Salzgau in der Grafschaft des Grafen Otto“ (*in pago Salzgowie in comitatu Ottonis comitis*) als solche wahrscheinlich völlig unsinnig ist. Denn a) scheint zur Zeit der Ausstellung von D 132 Nordheim/Rh. noch gar nicht im Salzgau gelegen zu haben, und b) hat es im Königsgutbezirk Salzgau, wie die Formulierungen der im Original überlieferten Urkunde Kaiser Ottos III. von 1000 Mai 15 (DO III 361) nahelegen, wohl überhaupt nie Grafen gegeben.

Zu a): Wenn man von D 132 absieht, wird der Salzgau erst rund ein halbes Jahrhundert später, nämlich in der letztgenannten Urkunde aus dem Jahr 1000 erstmals erwähnt, als Otto III. die Befestigung und den Hof Salz (*castellum et nostri iuris curtem Saltce dictam*) sowie den gesamten Salzgau an das Bistum Würzburg schenkte. Der Salzgau scheint also nicht bereits in karolingischer Zeit entstanden zu sein. So wird etwa der

18) 115(6) o.T. liegt Streu (= Mittel oder Oberstreu; beide 11 km sü. Nordheim/Rh.) im Salzgau: Staatsarchiv Würzburg, Standbuch 654 f. 69'; Druck: Ludwig Bechstein, Geschichte und Gedichte des Minnesängers Graf Otto von Botenlauben, Grafen von Henneberg (1845) hier S. 159 n.3 (irrig zu 1155). 1380 März 25 wird Stockheim (7 km sü. Nordheim v.d.Rh.) als im Salzgau gelegen bezeichnet: Monumenta Boica 43, S. 349 f. n. 144.

später zweifellos zum Salzgau gehörige Ort Brend¹⁹ noch im 8./9. Jahrhundert als im Westergau bzw. im Grabfeld gelegen bezeichnet²⁰. Am wahrscheinlichsten ist, daß die ersten Sachsenkönige im Zuge der Ungarnabwehr²¹ durch Reorganisation königlicher Rechte und Güter um die karolingische Pfalz Salz einen neuen Königsgutbezirk schufen. Dessen Mittelpunkt war eine wohl von König Heinrich I. auf dem Veitsberg – das ist auch das Patrozinium des sächsischen Klosters Corvey! – zwischen dem heutigen Bad Neustadt/S. und dem südwestlich davon gelegenen Hohenroth entweder neu angelegte oder den neuen Erfordernissen der Landesverteidigung angepaßte Befestigung mit zugehörigem Gutshof (*castellum et curtis*)²². Heinrich I. ist 926 August 11 (DH I 10) in Rohr²³ nachweisbar, hat also auf seinem Zug von oder nach Rohr vielleicht auch Salz berührt. In Salz hielt er sich nachweislich 927 Okt. 18 (DH I 14) und 931 Juni 8 (DH I 29) auf. Das würde darauf hindeuten, daß der Salzgau – zumindest als politischer Bezirk – in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts entstanden ist. Da der Name aber so spät überliefert ist, mag er auch erst in dessen zweiter Hälfte eingerichtet worden sein, etwa nach dem Tod des seit 922 nachgewiesenen Grafen Boppo im Grabfeld, der im Jahr 945 starb (s. u.).

Gerade weil aber der Terminus „Salzgau“ urkundlich erst so spät erscheint, ist die Wahrscheinlichkeit groß, daß Eberhard seine Vorlage

19) Brendlorenzen heute Ortsteil von Bad Neustadt/S., 2 km n. des Dorfes Salz.

20) 822 Dez. 19: Monumenta Boica 28/1, S. 16 ff. n.11 (irrig zu 823); Johann Friedrich Böhmer, Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751–918 (Regesta Imperii 1); neubearb. von Engelbert Mühlbacher (1908) (zit. BM²) S. 304 f. n. 768 (Westergau). – 845 Juli 5: DLdD 41 (Westergau). – 837 Dez. 20: Walter Scherzer, Urkunden und Regesten des Klosters und Stiftes St. Gumbert in Ansbach 786–1400 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte III/5, 1989) S. 4 ff. n.3; BM² S. 394 n. 971 (Grabfeld).

21) Vgl. hierzu Kurt-Ulrich Jäschke, Burgenbau und Landesverteidigung um 900. Überlegungen zu Beispielen aus Deutschland, Frankreich und England (Vorträge und Forschungen, Sonderband 16, 1975).

22) Vgl. Ludwig Wamser, Neue Befunde zur mittelalterlichen Topographie des fiscus Salz im alten Markungsgebiet von Bad Neustadt a. d. Saale (Das Archäologische Jahr in Bayern 1984) 1985, S. 147–151. Hierzu demnächst auch Heinrich Wagn er, Zur Topographie von Königsgut und Pfalz Salz. In: Deutsche Königspfalzen. Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung 4 (= Veröffentlichungen des MPIG 11/4, in Vorbereitung).

23) Bei Meiningen, 36 km nnw. von Salz. Zu Rohr vgl. zuletzt Michael Gockel, Die deutschen Königspfalzen Bd. 2: Thüringen, 1984 ff.; 4. Lfg. 1991; hier S. 420–464.

an dieser Stelle bewußt verändert hat. Das soll freilich nicht heißen, daß die fuldischen Ansprüche auf Nordheim/Rh. etwa unberechtigt gewesen wären. Angesichts der schon im frühen Mittelalter bezeugten Schenkungen in Nordheim „im Baringau“²⁴, das auf jeden Fall mit Nordheim/Rh. zu identifizieren ist, und des dort noch in der frühen Neuzeit nachweisbaren fuldischen Besitzes²⁵, könnte D 132, was Eberhards Fälschertätigkeit angeht, schlimmstenfalls als einer der im Mittelalter so häufigen Versuche betrachtet werden, berechnete, aber nicht ausreichend verbriefte Ansprüche durch eine gefälschte oder auch nur interpolierte (Herrscher-)Urkunde (zusätzlich) abzusichern. Nach 824 verschwindet der Baringau nämlich ganz aus den Urkunden, und alle Orte des ehemaligen Baringaues werden, soweit erwähnt, als im Gau Grabfeld gelegen bezeichnet²⁶. Mit dieser Lagebestimmung war aber bei Gleichnamigkeit mehrerer Orte in nur einem Gau schon in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts und ganz sicher zu Eberhards Zeiten als Rechtstitel nichts mehr anzufangen. Daran hätte mangels Eindeutigkeit der Lageangaben nicht einmal die Vorlage einer Originalurkunde etwas ändern können. Die Quellenlage läßt zwar keine definitive Aussage zu, doch scheint das Grabfeld in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts, erkennbar etwa seit dem erstmaligen Auftreten des Grafen Boppo 819, eine Art „Verwaltungsausdehnung“ durchgemacht zu haben, der der Baringau zum Opfer fiel²⁷. Damit lag auch Nordheim/Rh. nunmehr „im Grab-

24) 789 Feb. 27: Edmund E. S t e n g e l, Urkundenbuch des Klosters Fulda Bd.1 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen u. Waldeck X,1, 1958) S. 277 f. n. 183. – 824 August 31: D r o n k e, CDF (wie Anm. 7) S. 199 n. 451.

25) Vgl. StaatsA Würzburg, Salbuch 41 f. 129 ff.

26) 819 Nov. 23: D r o n k e, CDF (wie Anm. 7) S. 176 n. 389 (Westheim und (Ober-/Unter-)Elsbach); diese 812 Aug. 12 im Baringau (D r o n k e, CDF S. 136 n. 269). – 876 Feb. 14: D r o n k e, CDF S. 276 n. 612 (Ostheim); dieses 804 Mai 6 im Baringau (D r o n k e, CDF S. 114 n. 215). – 827 April 7: D r o n k e, CDF S. 208 n. 472 (Sondheim/Rh.); dieses 812 Aug. 31 im Baringau (D r o n k e, CDF S. 136 n. 269). – Vgl. Heinrich W a g n e r, Neustadt a.d. Saale (HAB Teil Franken, Reihe I/27) 1982, S. 24 f.

27) 819 Nov. 4: D r o n k e, CDF (wie Anm. 7) S. 175 f. n. 388. Hier werden (Kalten-)Nordheim und (Kalten-)Lengsfeld, die eigentlich im Tullifeld liegen (zu den im Tullifeld gelegenen Orten vgl. die D r o n k e, CDF, Register S. 75 genannten Urkundennummern) als im Grabfeld gelegen bezeichnet. – 819 Nov. 23 (D r o n k e, CDF S. 176 n. 389) werden *Westheim* und (Ober-/Unter-)Elsbach, die sonst im Baringau liegen, als im Grabfeld gelegen bezeichnet. Vgl. hierzu W a g n e r, HAB Mellrichstadt (wie Anm. 4) S. 39 ff.

feld“, genau wie der schon immer Nordheim „im Grabfeld“ genannte Ort im heutigen Lk. Meiningen und der erst seit dem späten Mittelalter „Kalten“ nordheim genannte Ort im Tullifeld (heute Lk. Bad Salzungen).

Im 11. bzw. 12. Jahrhundert scheint sich der an Würzburg geschenkte ehemalige Königsgutbezirk Salzgau – jedoch nicht als politischer Bezirk, sondern nur als Landschaftsbezeichnung – auf den Bereich des mittleren Streutals ausgedehnt zu haben, wodurch Nordheim „im Baringau“ (= v.d.Rh.) nun nicht mehr „im Grabfeld“, sondern „im Salzgau“ lag.

Mit anderen Worten: Um keinerlei Zweifel an der Identität des Ortes und damit des fuldischen Rechtstitels aufkommen zu lassen, muß sich Eberhard in diesem Fall mehr oder weniger gezwungen gesehen haben, die richtige, aber mißverständliche Gauangabe des Originals aus der Mitte des 10. Jahrhunderts, nämlich „Grabfeld“, durch „Salzgau“ zu ersetzen und damit den zu seiner Zeit für Nordheim/Rh. gültigen Verhältnissen anzupassen.

Daß es sich bei dem geschenkten Königsgut wohl tatsächlich um Nordheim/Rh. handelt, ergibt auch die „Realprobe“. In einer undatierten Notiz von ca. 1220 wird die Herrschaft Lichtenberg²⁸ als vom Kaiser (Friedrich II.) resigniertes Lehen für Fulda reklamiert²⁹. Unter dem aufgezählten Zubehör von Lichtenberg befindet sich auch eine *curia* in Nordheim, die sehr wohl mit dem in D 132 genannten *predium* des 10. Jahrhunderts³⁰ ebenso wie mit dem frühneuzeitlich bezeugten fuldischen Zehnthof in Nordheim identisch sein mag³¹, der als Zubehör des Amtes Lichtenberg von Fulda 1366 zunächst an die Landgrafen von Thüringen, von diesen an Mainz, von Mainz an Würzburg und von Würzburg an die Grafen von Henneberg-Römhild verpfändet wurde.

28) Heute Burgruine Lichtenburg bei Ostheim v.d. Rhön, alter Lk. Mellrichstadt. Die Herrschaft Lichtenberg mit Zubehör u.a. in Ostheim, Nordheim und Sondheim war übrigens kein Reichsgut, wie auch in der ernsthafte Literatur allenthalben zu lesen ist, sondern fuldisches Kirchenlehen der Staufer; vgl. dazu die folgende Anmerkung.

29) Vgl. Heinrich W a g n e r, Zur Frühgeschichte des Amtes Lichtenberg (Heimatjahrbuch des Landkreises Rhön-Grabfeld 1989, 11. Jg.) S. 246–261.

30) Das geschenkte Gut (in) Nordheim wird zu Beginn von D 132 als *villa*, wenige Zeilen später aber als *totum et integrum prefate ville predium* bezeichnet.

31) Von den fuldischen Gütern in Nordheim kommen hierfür vor allem die im Salbuch von 1596 genannte „freyheit“ vor dem Bahrator und der „Schlat(ten)hoff“ im Dorf in Frage (StaatsA Würzburg, Salbuch 41 f. 134').

Nach deren Aussterben 1545 ging das Amt Lichtenberg mit Zubehör durch Kauf bzw. Erbvertrag an die Grafen von Stolberg und von diesen an Sachsen über. Sachsen wiederum vertauschte Teile der hennebergischen Erbschaft, darunter den Zehnthof in Nordheim, 1586 an Würzburg³².

Zu b): *Castellum* und *curtis* Salz³³ und sogar der ganze Salzgau werden zwar im Jahr 1000 an Würzburg geschenkt (s.o.), aber nur ein Teil der zugehörigen Stücke des Königshofes wird als im Gau Grabfeld (!) bzw. in der Grafschaft des Grafen Otto oder in irgendwelchen Untergauen gelegen (*sive in pago Grapfeldun seu in comitatu Ottonis sive in quibuscumque provincialibus pagis*) bezeichnet. Das heißt, daß diese Angabe von D 132 mit einiger Sicherheit unzutreffend ist; der Salzgau muß im 10. Jahrhundert als Königsgutbezirk, in dem überhaupt kein Graf amtierte, neben der Grafschaft im Grabfeld existiert haben. Das wird Eberhard um die Mitte des 12. Jahrhunderts freilich kaum mehr bewußt gewesen sein. Für die Beurteilung des Gaunamens in unserem Diplom kann das eigentlich nur bedeuten, daß Eberhard bereits beim Abschreiben seiner Vorlage nicht den mutmaßlichen Gaunamen des Originals (nämlich Grabfeld) eingesetzt, sondern diesen sofort an die zu seiner Zeit für Nordheim/Rh. gültigen Lageangaben (nämlich Salzgau) angepaßt hat.

Um bei der quellenkritischen Beurteilung von D 132 noch ein Stück weiter zu kommen, ist darauf hinzuweisen, daß in der von Eberhard überlieferten Abschrift zwar der Name des Ortes und der des Gaus auf Rasur stehen, nicht aber der des Grafen. Zu Eberhards Zeit waren jedoch nur die Lageangaben als Grundlage eines behaupteten Rechtstitels von einigem Wert, nicht aber die Nennung eines Grafen, der vor damals etwa 200 Jahren gelebt hatte. Man darf also wohl voraussetzen, daß Eberhard den Namen des Grafen korrekt überliefert hat. Für die Jahre 975, 979, 982, 999, 1000, 1002 und 1008 ist ein Otto als Graf im Grabfeld bezeugt, der wohl gegen Ende seines Lebens in das Kloster Fulda eintrat und 1010 starb³⁴. Da sich die Belege über einen Zeitraum von mehr als 30 Jahren erstrecken, mag der 1010 Verstorbene durchaus

32) Vgl. Karl Theodor L a u t e r, Die Entstehung der Exklave Ostheim v.d. Rhön (Zs. des Vereins für Thüringische Geschichte 43 N.F. 35) 1941, S. 101–132.

33) Das Dorf Salz liegt heute 1,5 km s. Bad Neustadt/S. Zur Lage des *castellum* auf dem Veitsberg vgl. oben.

34) 975 März 11: DO II 98. – 979 Dez. 6 Allstedt: DO II 208. – 982 Okt. 1 Capua: DO II 284. – 999 Okt. 23 Rom: DO III 334. – 1000 Mai 15 Aachen: DO III 361. – 1002 Nov. 21 Regensburg: DH II 30. – 1008 Mai 7 Würzburg: DH II

mindestens einen gleichnamigen Vorgänger gehabt haben. Von daher besteht m.E. kein Anlaß, den Grafennamen in D 132 als interpoliert anzusehen. Läßt sich ein Otto aber als Graf im Grabfeld schon 975 nachweisen (s.o.), dann erhöht das die Wahrscheinlichkeit, daß dieser oder ein gleichnamiger Vorgänger die Nachfolge des 945 verstorbenen Grafen Boppo im Grabfeld angetreten hat. Das wiederum heißt, daß das mit D 132 an Fulda übertragene Gut wohl tatsächlich in der Grafschaft des Grafen Otto, und zwar im Grabfeld lag. Und dies kann als Indiz dafür dienen, daß die oben radikalen Skeptikern eingeräumte Möglichkeit, es sei im verschollenen Original von D 132 um einen ganz anderen Ort in einem ganz anderen Gau gegangen, doch eher weniger wahrscheinlich ist.

Roller etwa behauptete, an der Stelle von *Salzgow*e habe ursprünglich *Salegewe* gestanden³⁵. Wenn das zuträfe, müßte Otto also Graf im Saalegau gewesen sein. Läßt man den oben referierten handschriftlichen Befund vorläufig außer acht, nach dem in Eberhards Abschrift keineswegs *Sale*, sondern auch vorher schon *Salz* stand, dann wäre es ein gewisser Schwachpunkt in unserer Argumentation, daß wir über die Grafen im Saalegau im 10. Jahrhundert sehr schlecht unterrichtet sind. Ein *Adalbertus* ist 901/902 als Graf im Saalegau bezeugt, ein Hessi 923, ein weiterer Adalbert (*Adalbraht*) erst wieder 983³⁶. Theoretisch wäre ein Graf Otto um die Jahrhundertmitte als Graf im Saalegau also immerhin denkbar. In der ebengenannten Urkunde von 923 wird aber ein Rudolf als Sohn des Grafen Hessi genannt, und in einer Urkunde Ottos d. Gr. von 953 Jan. 1 (D 160), in dem ein Rudolf zahlreiche Güter im Saalegau von Fulda ertauscht, werden auch zwei Söhne des Rudolf namens *Adalbraht* und *Liubold* erwähnt. Angesichts dieser Zusammenhänge und Namensgleichheiten ist es sehr wahrscheinlich, daß die Grafschaft im Saalegau innerhalb einer Familie (möglicherweise sogar vom Vater auf den Sohn), und zwar in der Reihenfolge Adalbert – Hessi – Rudolf – Adalbraht vererbt wurde. Auch von daher wären an Rollers Lesung Zweifel anzumelden.

174. – 27. 5. 1010: Karl Schmid (Hg.), Die Klostergemeinschaft von Fulda im früheren Mittelalter (Münstersche Mittelalter-Schriften 8) 3 Bde. in 5 Teilen, 1978 (zit. FW); hier FW 1, S. 352. Vgl. zu den Grafen des hohen Mittelalters im Grabfeld Wagner, HAB Mellrichstadt (wie Anm. 4) S. 70 ff.

35) Roller (wie Anm. 3) CE S. 47.

36) 901/902: Camillus Wampach, Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter Bd. I/2 (Quellenband) 1930, S. 245 ff. n.160. – 923 Okt.

III. Datierung

a) nach inhaltlichen Kriterien

Da Eberhard in seiner Abschrift die gesamte Datierung wegließ (s.o.), mußte, um den Grafen Otto richtig einordnen und die mit den topographischen Angaben zusammenhängenden Probleme lösen zu können, auch eine genauere Datierung von D 132, als sie in der Diplomata-Ausgabe geleistet wurde, versucht werden. Nach der Einschätzung von Foltz, dem Roller hierin folgte³⁷, „läßt sich die ursprüngliche Fassung (von D 132) als von (dem Notar) BA stammend erkennen (...) Insofern die Urkunde Abt Hadamar erteilt ist, könnte sie spätestens zu 956 angesetzt werden. Da aber damals BA nicht mehr nachweisbar ist, muß sie einige Jahre früher entstanden sein“³⁸. Wegen der scheinbaren zeitlichen Nähe zu D 131 von 951 Jan. 19 wurde D 132 daher in der Diplomata-Ausgabe nach D 131 eingereiht.

Aussteller und Empfänger sind von ihren Amtszeiten (s.o.) her nicht für eine genauere zeitliche Eingrenzung des Diploms zu gebrauchen. So bleibt von den darin genannten Personen als direkter inhaltlicher Anhaltspunkt für eine Zeitstellung der Urkunde nur noch der Graf Otto übrig, in dessen Grafschaft der Salzgau gelegen haben soll. Angesichts der Tatsache, daß Anklänge an sehr frühe Urkunden Ottos I. bestehen (s.u.), wäre ein Graf Otto in Betracht zu ziehen, der zum Jahr 938 in die Fuldaer Totenannalen eingetragen wurde³⁹, dessen Grafschaft wegen der Nachweise für Graf Boppo (s.u.) aber kaum im Grabfeld gelegen haben kann⁴⁰. Handelte es sich bei dem in D 132 genannte Grafen Otto um den Verstorbenen von 938, dann wäre die Urkunde auf 936/938 zu datieren und weder für die Geschichte von Nordheim/Rh.

o.T.: D r o n k e, CDF (wie Anm. 7) S. 312 f. n. 674. – 983 o.T.: DO II 311. – Vgl. zu den Grafen im Saalegau vor allem C l a u s C r a m e r, Landesgeschichte der Obergrafschaft Hanau, phil. Diss. (Mschr.) Marburg 1944; hier S. 14 ff. sowie H a n s K. S c h u l z e, Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins (Schriften zur Verfassungsgeschichte 19, 1973) hier S. 227 f.

37) Vgl. R o l l e r (wie Anm. 3) CE S. 47.

38) D 132 Vorbemerkung.

39) FW 1 (wie Anm. 34) S. 328.

40) Der nächste Träger dieses Namens und Titels in den fuldischen Totenannalen ist der dort als *comes et monachus* bezeichnete, zum 27. Mai 1010 als verstorben eingetragene Graf Otto (FW 1 (wie Anm. 34) S. 352), der aller Wahrscheinlichkeit nach Graf im Grabfeld war und wohl gegen Ende seines Lebens als Mönch in Fulda eingetreten ist (s.o.).

noch für die Abfolge der Grafen im Grabfeld heranzuziehen. Dasselbe würde bei einer Gleichsetzung mit einem Grafen Otto gelten, der 956 als Sohn Herzog Konrads und Graf im Nahegau bezeugt ist⁴¹. Da aber die ursprüngliche Fassung von D 132 von dem Notar BA stammt und dieser nachweislich nur von 940 bis 953 (D 35 bis D 164) an der Abfassung von Diplomen beteiligt war⁴², außerdem die am Anfang von Ottos Regierung völlig ungebräuchliche Promulgationsformel *Notum sit* erstmals in D 35 von 940 Sep. 25 erscheint, ist diese Annahme kaum wahrscheinlich und daher zunächst an der Datierung nach dem Schreiber BA festzuhalten. Während des ersten Jahrzehnts von König Ottos I. Regierung war nachgewiesenermaßen ein Graf Boppo Inhaber der Grafschaft im Grabfeld, zu der ihrer Lage nach sowohl Nordheim/Rh. (alter Lk. Mellrichstadt) als auch Nordheim i. Grabfeld (Lk. Meiningen) und Kaltennordheim (Lk. Bad Salzungen) gehört haben müssen. Es handelt sich hierbei mit einiger Sicherheit um den Boppo, der 922, 929, 941 und noch 944 als Graf im Grabfeld bezeugt ist⁴³ und im Jahr 945 in die Totenannalen des Klosters Fulda eingetragen wurde⁴⁴. Sein Todestag ist dort freilich nicht überliefert. Wahrscheinlich starb er am 1. September, denn zu diesem Datum ist ein Graf Bobbo in das Leydener Martyrologium eingetragen, in dem auch die Todestage seiner Namensvettern (und Verwandten?), der beiden Würzburger Bischöfe Boppo (941–961 bzw. 961–983) eingetragen sind⁴⁵. Auch die Stellung des Toten im Jahresblock der Totenannalen von 945 (3. von 6 Einträgen) würde für eine solche Möglichkeit durchaus Raum lassen⁴⁶. Da alles

41) 956 März 8: DO I 178.

42) Vgl. die Einleitung zur Diplomata-Ausgabe S. 83.

43) 922 Juni 22: DH I 4. – 929 o.T.: D r o n k e, CDF (wie Anm. 7) S. 313 n. 675. – 941 Dez. 13: DO I 44. – 944 o.T.: D r o n k e, CDF S. 320 n. 686.

44) FW 1 (wie Anm. 34) S. 330.

45) FW 1 (wie Anm. 34) S. 258. Die Sterbetage der Bischöfe ebenda S. 237 zum 14.2. (Boppo I.) bzw. S. 253 zum 15.7. (Boppo II.).

46) FW 1 (wie Anm. 34) S. 330. Rein statistisch müßte der Graf zwar um die Jahresmitte gestorben sein, doch ist das bei der geringen Anzahl von Einträgen nicht zwingend. Außerdem lassen sich in Bezug auf die Reihenfolge der Einträge in diesem Bereich der Totenannalen zahlreiche Unregelmäßigkeiten feststellen (vgl. FW 1, S. 329–331, Jahre 940–949). Im Jahresblock 945 mit 6 Namen ist der 2. Eintrag vom 18. April, der 6. wahrscheinlich vom 26. November, denn der dort genannte *Altduom acolythus* dürfte mit dem im Frauenbergnekrolog zum 26. November eingetragenen *Aldum diaconus monachus* (FW 1, S. 267) identisch sein. Leider ist der unmittelbar nach *Bobbo comes* an vierter Stelle aufgeführte Priestermonch *Uinelant* = *Uuielant* nicht im Nekrolog verzeichnet. Der an 5. Stelle genannte *Berabtraht*

dafür spricht, daß Otto Nachfolger des Grafen Boppo im Grabfeld war (s. o.), hätten wir mit Todesjahr und -tag des letzteren einen späteren terminus post quem für D 132 gewonnen, als ihn die Einordnung nach dem Schreiber BA bieten konnte.

Nun wird die in D 132 beurkundete Schenkung zum Seelenheil des Ausstellers und seines Vaters, des Königs Heinrich gemacht. Wenn die Urkunde wirklich erst um 950 ausgestellt worden wäre, dann wäre es ganz außergewöhnlich, daß die Stiftung nicht auch für das Seelenheil der am 27. Januar 946 verstorbenen ersten Frau Ottos I., der Königin Edgitha, gemacht wurde. Zwar ist ein argumentum e silentio immer mißlich, doch ist zu bemerken, daß in den nach Edgithas Tod ausgestellten Stiftungsurkunden für das Seelenheil von Familienangehörigen Otto seine erste Gemahlin nie vergißt. Dies gilt nicht nur für D 74 und D 75, die beide 946 Jan. 29, also nur zwei Tage nach Edgithas Tod ausgestellt wurden, sondern auch für D 91 (947 Juli 14), D 121 (950 Feb. 26) und D 159 (952 Dez. 30), in etwas abgewandelter Form auch für D 123 (950 April 15), das aber ebenso wie D 172 (954 Mai 25) auf Bitten von Ottos Mutter Mathilde ausgefertigt wurde. Bei der Regelmäßigkeit von Edgithas Erwähnung scheint es erlaubt, deren Todestag (946 Jan. 27) als terminus ante quem für die Datierung von D 132 heranzuziehen.

b) Datierung durch Diktatvergleich

Es bleibt nun noch zu prüfen, ob diese an inhaltlichen Kriterien gewonnene neue Datierung auf 945/946 sich durch Diktatvergleich erhärten läßt, denn es wäre ja theoretisch denkbar, wenn auch nicht sehr wahrscheinlich, daß Eberhard aus Bequemlichkeit oder Raummangel den Text eigenmächtig um die Erwähnung Edgithas verkürzte. Gehen wir also die einschlägigen Formulareile kurz durch:

1) *Invocatio* wie *Intitulatio* von D 132 kommen unter Otto I. so häufig vor, daß sie für unsere Zwecke nichts austragen.

2) Erst ab D 11 (937 Juni 30) wird das Protokoll von seiten der Kanzlei gelegentlich um eine *Arenga* erweitert, während sich vorher *Arengen* nur in Bestätigungsurkunden finden, bei denen sie aus der jeweiligen Vorurkunde übernommen wurden. Wie das Fehlen einer *Arenga* in D

ist ohne Titel eingetragen, weshalb eine Identität mit dem am 13. Oktober verstorbenen Priestermonch *Bertradus* (FW 1, S. 262) nicht beweisbar ist (hier kommt als weiterer Unsicherheitsfaktor hinzu, daß in der nekrologischen Überlieferung Fuldas mehrere, ganz ähnliche Frauennamen vorkommen; vgl. FW 3, S. 139 f. Belegfeld b 127).

132 zu bewerten ist, ist ungewiß. Die Behauptung Rollers, Arengen fänden sich nur in Immunitätsbestätigungen⁴⁷, trifft jedenfalls so nicht zu⁴⁸. Man hat aber fast den Eindruck, daß Eberhard von sich aus jedes Zuviel an Schreibaarbeit mied, da er auch bei Urkunden, deren Wortlaut sich noch am Original überprüfen läßt, häufig das gesamte Eschatokoll wegfällen läßt, das doch seinen Abschriften gewiß einen Anschein höherer Glaubwürdigkeit hätte vermitteln können⁴⁹. Hinzu tritt als Motiv für das Weglassen von Urkundenteilen ein bereits von Roller festgestelltes, ganz äußerliches Gestaltungsprinzip Eberhards, nämlich mit dem Ende einer Seite möglichst auch die darauf kopierte Urkunde abzuschließen⁵⁰.

3) In D 132 folgt auf die Intitulatio und die nicht kanzleigerechte, von Eberhard jedoch häufig verwendete, ihm aus den Papsturkunden bekannte Salutatio⁵¹ unter Verzicht auf eine Arenga (s.o.) sofort die Promulgatio. Sie lautet: *Notum sit omnium fidelium nostrorum tam presentium quam et futurorum industrie, qualiter* (...). In der Form *Noverit omnium* (...) *industria* ist eine ähnliche Promulgatio bei Urkunden Ottos I. schon relativ früh, erstmals in D 10 (937 Mai 30) nachgewiesen, ähnlich auch schon in D 8 und 9 (937 Mai 23 bzw. 29). Aber nur ein einziges Mal, nämlich in dem (nur kopia! überlieferten) D 35 von 940 Sep. 25 wird sie mit dem im ersten Jahrzehnt von Ottos Regierung sonst nicht bezeugten *Notum sit* eingeleitet, das dann erst wieder in D 81 von 946 Sep. 19, D 103 von 948 Juni 11 sowie in D 112 und D 113 (949 Juni 30 und 949 o.T.) begegnet. Erst danach findet dieser Formelteil wieder öfters Verwendung⁵², wird aber anders als in D 132 in der Regel unmittelbar vom Dativ (*omnibus* ... *fidelibus* u.ä.) gefolgt. Die einzige Ausnahme hiervon macht D 118 von 950 Feb. 1, doch ist die entsprechende Formulierung (*Idcirco notum sit omnium fidelium nostrorum industrie*) in diesem Fall wörtlich einer Vorurkunde Ludwigs d. Frommen ent-

47) Roller (wie Anm. 3) S. 47 Anm. 6.

48) Z.B. 940 April 8: DO I 26 (Schenkung zweier Kirchen an Bischof Waldo von Chur).

49) Nach Roller (wie Anm. 3) S. 45 ist Weglassen von Urkundenteilen durch Eberhard auf Raummangel zurückzuführen; zum Verhältnis der Vorlagen Eberhards zu seinen Kopien vgl. ebenda S. 43 ff.

50) Roller (wie Anm. 3) S. 69.

51) Vgl. Roller (wie Anm. 3) S. 44 f.

52) D 121 (950 Feb. 26), D 124 (950 April 20), D 131 für Kloster Fulda (951 Jan. 19) u. ö.

lehnt (vgl. Vorbemerkung zu D 118 bzw. Petitdruck); der Einschub *tam presentium quam et futurorum* nach *nostrorum* fehlt dort ganz. Die Promulgatio eröffnet also keine Möglichkeit, D 132 zeitlich näher einzugrenzen.

4) Die Begründung der Schenkung lautet in D 132: *qualiter nos pro anime nostre remedio vel etiam dilectissimi genitoris nostri beate memorie Heinrici regis*. Eine ähnliche Formulierung wird in dem bereits erwähnten D 7 von 937 Feb. 4 verwendet: *Insuper eciam pro domni et genitoris nostri beate memorie Henrici regis anime salvacione*. Wesentlich stärkere Anklänge an D 132 sind aber in D 42 von 941 Nov. 25 für das Pfalzstift Aachen zu beobachten: *qualiter nos pro remedio anime nostre vel etiam domni dilecti genitoris nostri Heinrici regis*. Wörtlich dieselbe Formulierung wie in D 132 (mit der einzigen Ausnahme der Umstellung von *remedio* und *anime nostre*, für die vielleicht Eberhard verantwortlich zeichnet) findet sich jedoch erst in dem (original überlieferten) D 83 von 946 Nov. 28: *pro remedio anime nostre vel etiam dilectissimi genitoris nostri beate memorie Heinrici regis*. Entgegen der üblichen Auffassung von Eberhards Flüchtigkeit und Unzuverlässigkeit scheint der fuldische Mönch also zumindest in diesem Fall mit bemerkenswerter Genauigkeit kopiert zu haben. Für unsere Zwecke festzuhalten bleibt, daß die Urkunde, die in der Formulierung der Begründung des Schenkungszwecks D 132 am nächsten steht, aus dem Jahr 946 datiert.

5) Die Corroboratio von D 132 lautet: *Iussimus quoque hoc regalis nostre inde fieri preceptum per quod volumus firmiterque iubemus ut (nullus hominum contraire et refragare aut impedire nostram valeat edictionem). [Et] ut hec nostre traditionis condonatio firma et stabilis per succedentium temporum curricula permaneat hanc quoque cartam inde conscribi et anulo nostro iussimus insigniri*. Die hier in runde Klammern gesetzten Worte stehen am Ende von D 132, passen aber weder logisch noch syntaktisch dort hin. Sie sind jedoch sicher nicht verfälschende Zutat, wie vom Bearbeiter durch Winkelklammern angedeutet, sondern von Eberhard zunächst wohl übersehen⁵³, und als er seinen Fehler bemerkte, am Ende des Kontextes von ihm nachgetragen worden. Zweifellos gehören sie an *per quod volumus firmiterque iubemus ut* angeschlossen. Zur Wiederherstellung des mutmaßlich ursprünglichen Wortlauts der Corroboratio von D 132 ist vor *ut hec nostre traditionis* wohl noch ein *Et* einzuschieben – hier beginnt ein neuer Satz – und der Punkt hinter

53) Am wahrscheinlichsten ist ein Augensprung vom ersten zum zweiten *ut*.

permaneant zu beseitigen. Auch für diese Form der Corroboratio finden sich schon sehr frühe Parallelen zu D 132, nämlich in D 1 von 936 Sep. 13: *Iussimus quoque hoc praeceptum nostre largitionis inde conscribi firmiter precipientes, quatenus (...). Et ut haec nostre concessionis auctoritas a fidelibus nostris verius credatur ac per succedentium temporum curricula diligentius observetur, manu propria nostra subtus eam firmavimus anuli-que nostri impressione sigillari iussimus*. Groß ist auch die Ähnlichkeit mit dem ersten Teil der Corroboratio in dem bereits genannten D 42 von 941 Nov. 25 für das Aachener Pfalzstift. Dort wird die corroboratio genau so wie in D 132 eingeleitet: *Et ut haec nostre traditionis condonatio*⁵⁴ (...). In D 49 von 942 Sep. 22 lautet die Corroboratio: *Et ut hoc nostre concessionis preceptum firmiter permaneant manu nostra subtus illud firmavimus anuloque nostro iussimus insigniri*. Und in D 51 (942 Okt. 22) heißt es: *Iussimus quoque hoc preceptum inde conscribi per quod volumus firmiterque iubemus, quatenus (...). Et ut hoc nostre concessionis preceptum firmiter permaneant manu nostra subtus illud firmavimus et anuli nostri iussimus insigniri*. Noch näher an D 132 liegt die Corroboratio des von BB verfaßten und geschriebenen D 54 (943 Jan. 18): *Iussimus quoque hoc preceptum inde conscribi per quod volumus firmiterque iubemus haec nostrae largitatis traditio (...) per succedentia tempora perpetualiter (...). Et ut haec nostrae traditionis auctoritas firma stabilisque permaneant, manu nostra subtus eam firmavimus et anulo nostro insigniri iussi(mu)s*. Hier sind auch Invocatio und Intitulatio völlig identisch mit denen von D 132 und auch die Promulgatio zeigt deutliche Anklänge an D 132 (nur *Noverit (...) industria* statt *Notum sit (...) industrie*). Am deutlichsten sind aber wohl die Parallelen zu D 132 in der Corroboratio des von BA verfaßten und geschriebenen D 65 von 945 Mai 4. Dort heißt es: *Iussimus quoque inde hoc presens preceptum conscribi per quod volumus firmiterque iubemus ut (...). Et ut hec nostre largitatis condonatio per succedentium temporum curricula firma et stabilis permaneant manu propria nostra subtus eam firmavimus et anulo nostro insigniri precepimus*. Da D 65 auch noch eine Reihe anderer Übereinstimmungen aufweist (Invocatio und Intitulatio sind – bis auf *propiciante* statt *favente* – identisch und auch die Promulgatio zeigt große Ähnlichkeit mit D 132 (nur

54) Die Herausgeber verbannen zwar die Lesart *condonatio* in den Anmerkungsapparat, doch ist diese anstelle des von ihnen bevorzugten, hier aber völlig unsinnigen *confirmatio* wohl die bessere. Es handelt sich nicht um die Bestätigung einer früheren, sondern um erstmalige Ausstellung einer Schenkung.

Noverit (...) *industria* statt *Notum sit* (...) *industrie*), scheinen wir mit diesem Diplom dem undatierten D 132 nicht nur stilistisch, sondern auch zeitlich sehr nahe gekommen zu sein.

Wir fassen zusammen: Bei einem Diktatvergleich fällt engste Verwandtschaft von D 132 mit D 65 von 945 Mai 4 auf, vor allem, was die Verfügung zugunsten des Empfängers, die Anordnung zur Ausfertigung des Diploms sowie die anschließende Corroboratio angeht. Auch die *Invocatio* ist völlig gleich (was freilich nicht so viel besagen will) und die in D 65 (abweichend von D 132) gebrauchte Devotionsformel *divina propiciante clementia* (rex) lautet ab D 72 (945 Dez. 29) wieder wie in D 132 *divina favente clementia* (rex) (bis D 75 von 946 Jan. 29). Hält man die genannten Berührungspunkte des D 65 von 945 Mai 4 mit der wörtlichen Übereinstimmung der Widmung der Stiftung an den toten Vater in D 83 von 946 Nov. 28 zusammen, so drängt sich der Schluß auf, daß von den Parallelen im Diktat her ein Ansatz von D 132 zu den Jahren 945/946 am ehesten gerechtfertigt ist. Nimmt man inhaltliche Kriterien hinzu, nämlich, daß Graf Boppo im Grabfeld im Jahr 945 (wohl am 1. September⁵⁵) starb, zieht man außerdem in Betracht, daß König Otto besonders in der Zeit nach dem Tod seiner ersten Gemahlin am 27. Januar 946 nicht vergißt, Stiftungen jeweils auch für ihr Seelenheil zu machen, dann liegt der Schluß nahe, daß D 132 zwischen dem 1. September 945 und dem 27. Januar 946 ausgestellt wurde. Damit ist D 132 mit einiger Wahrscheinlichkeit zwischen den Diplomen 70 (945 Juli 13) und 74 bzw. 75 (beide von 946 Jan. 29) anzusiedeln.

IV. Edition

Otto schenkt dem Kloster Fulda seine Besitzung zu Nordheim im Salzgau.
(945 September 1 – 946 Januar 27)

Codex Eberhardi aus der Mitte des 12. Jh. Bd. 2 (= K 426) f. 77 im Hess. Staatsarchiv Marburg (B).

Schannat, Trad. Fuld. (wie Anm. 2) 237 n.579 ex veteri apographo (S) = Orig. Guelf. 4, 476. Dronke, CDF (wie Anm. 7) 321 n.689 aus B. MG DD O I 212 n.132. Stumpf Reg. n. 537 zu 936–956. Böhmer-Ottenthal n.

55) Zur Tagesdatierung s. o. S. 453 mit Anm. 46.

224 zwischen 940 und 953. Dobenecker 1, 88 f. n. 381 (zu c. 951).

Rubrum: „*Tradit(io) Prediorum In uilla Northeim nuncupata*.“ Später und daher zum Teil auf dem Rand stehend, aber wohl von Eberhard selbst ist angefügt: „*Hoc est qualiter Otto Imp(erator) tradidit beato Bonifacio Uilla(m) Nor(t)heim^a nuncupata(m)*.“

In nomine sancte et individue trinitatis. Otto divina favente clementia (imperator)^b (omnibus suis fidelibus salutem^c). Notum sit omnium fidelium nostrorum tam presentium quam et futurorum industrie, qualiter nos pro anime nostre remedio vel etiam dilectissimi genitoris nostri beatę memorię Heinrici regis quasdam res proprietatis nostre ad ecclesiam sancti Bonifacii martiris Fulde, ubi Hadamarus venerabilis abbas (monachis)^d preesse dinoscitur, tradidimus, id est villam Northeim^e vocatam^f in pago Salzgow^g in comitatu Ottonis comitis fidelis nostri cum omnibus appendiciis et adiacentiis suis, curtilibus, mancipiis, edificiis, terris cultis et incultis, agris, pratis, pascuis, silvis, aquis aquarumque^h decursibus, viis et inviis, exitibus et redditibus quesitis et inquirendis mobilibus et immobilibus (et cum omni utilitate humani incolatus cum familia utriusque sexus) totum (ergo)^d et integrum prefatę villę predium donamus atque devota liberalitate nostra contradimus deo et sancto Bonifacio martiri fratribusque eiusdem monasterii in perpetuam proprietatem ea conditione, ut nostri nostrorumque parentum semper sint memores et pro terrenis eterna compendia nobis impetrentⁱ. Iussimus quoque hoc regalis nostre auctoritatis inde fieri preceptum per quod volumus firmiterque iubemus, ut nullus hominum contraire et refragare aut impedire nostram valeat edictionem^k. (Et)^l ut hęc nostre traditionis condonatio firma et stabilis per succedentium temporum curricula permaneat, hanc quoque cartam inde conscribi et anulo nostro iussimus insigniri.

a) t von Northeim infolge Beschneidung des rechten Blattrandes nicht erhalten
 b) imperator auf Rasur c) omnibus - salutem fehlt in S d) fehlt in S
 e) auf radiertem North. f) In S scilicet statt vocatam g) Salzgo auf radiertem Salzg(ę)e
 h) aquarum BS i) Von der Zweckbestimmung einer Stiftung für das Seelenheil von Familienangehörigen her sind auch die von dem Bearbeiter einer Eigenmächtigkeit Eberhards zugeschriebenen Formulierungen in D 132 nicht ohne weiteres zu beanstanden, mindestens nicht diejenige über die Verpflichtung, das Gedächtnis der Stifter zu bewahren und für sie zu beten.
 k) ut - edictionem in B irrtümlich (Augensprung ?) erst nach insigniri. l) fehlt in B wegen falscher Syntax; vgl. k)